

§ 7 AMFG Fachliche und persönliche Eignung zur Arbeitsvermittlung

AMFG - Arbeitsmarktförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

§ 7.

Die Arbeitsvermittlung darf nur von solchen Personen durchgeführt werden, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Vorbildung fachlich und persönlich geeignet sind.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at